

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Teilzeit-Master-Studiengang
Bauingenieurwesen mit 90 Credits
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 20. Juli 2011

(Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 459 / Nr. 71)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 28. Juni 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienverlaufsplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 20a Master-Projekt
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 26 Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1a-d: Studienverlaufspläne der jeweiligen Vertiefungsrichtung

Anlage 2: Modulkatalog

¹ Inhaltsverzeichnis geändert durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1²

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen ist der erfolgreiche Abschluss

- des 7semestrigen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich Ingenieurwissenschaften/Naturwissenschaften.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 3,0 oder besser sein.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen.

(3) Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens 3½-jähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 210 Credits im Bereich Bauingenieurwesen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem erfolgreichen Abschluss

- eines 6semestrigen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren 6semestrigen Studiengangs im Bereich Bauingenieurwesen

wird der Zugang zum Masterstudium unter der Auflage gewährt, die fehlenden 30 Credits zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nachzuweisen.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 3,0 oder besser sein.

Die Gleichwertigkeit wird entsprechend Absatz 2 auf der Basis eines mindestens 3-jährigen einschlägigen Studiengangs mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich Bauingenieurwesen festgestellt.

In Absprache mit dem Prüfungsausschuss werden jeweils die nachzuholenden Module unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiengangs und der im Masterstudienangewählten Vertiefungsrichtung festgelegt.

Die zusätzlich absolvierten Module werden in dem Zeugnis und dem Diploma Supplement ausgewiesen.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber sollten über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er nachstehende Kompetenzen besitzen:

- Vertieftes Wissen exemplarisch in zwei bis vier Bauingenieurfächern mit deren theoretischen Grundlagen, wissenschaftlichen Methoden und ihren Anwendungsbereichen.
- Die Fähigkeit, vorhandenes Fachwissen systematisch zu erweitern, Prozesse zu analysieren, ganzheitlich zu gestalten und sie fundiert kritisch zu hinterfragen.
- Die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie die Übernahme sämtlicher beruflicher Aufgaben.
- Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie komplexere Projekte organisieren, bearbeiten und leiten.

Grundsätzlich sind die Absolventen und Absolventinnen aufgrund des stark forschungsorientierten Studienganges zu einer wissenschaftlich ausgerichteten Berufstätigkeit im Bauingenieurwesen befähigt. Die Qualifikation für ein anschließendes Promotionsstudium ist bei befriedigendem Bestehen erfüllt.

(4) Der erfolgreich bestandene Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

² § 1 Abs. 2 zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

**§ 3
Master-Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung für den Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen verleiht die Fakultät Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad Master of Science, abgekürzt M.Sc..

**§ 4
Aufnahmerhythmus**

(1) Das Studium im Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen im ersten Fachsemester kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

**§ 5³
Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)**

(1) Die Regelstudienzeit im Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt höchstens 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

(5) Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen vier Vertiefungsrichtungen, die sich im Studienverlaufsplan unterscheiden. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt mit der Einschreibung.

Die vier Vertiefungsrichtungen sind:

- a) Konstruktiver Ingenieurbau
- b) Infrastruktur und Umwelt
- c) Baubetrieb und Wirtschaftswissenschaften
- d) Materialwissenschaft und angewandte Mechanik

Der Studienverlaufsplan für die jeweilige Vertiefungsrichtung ist in den Anlagen 1a) bis 1d) wiedergegeben. Darin sind auch die Konstellationen der jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodule wiedergegeben. Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Projekt- und Masterarbeit können nur im Rahmen der gewählten Vertiefungsrichtung belegt bzw. bearbeitet werden.

**§ 6
Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Modul- und Moduleilprüfungen können in Absprache mit den Prüfern in deutscher und/oder englischer Sprache erbracht werden.

**§ 7⁴
Studienverlaufsplan und Modulhandbuch**

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienverlaufsplan sowie ein Modulkatalog (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen,
- g) die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(2) Der Studienverlaufsplan stellt einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit sicher. Er definiert die in der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu belegenden Pflichtmodule und Auswahlbereiche für die Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.

(3) Der Studienverlaufsplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienverlaufsplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienverlaufsplans an diesen anzupassen.

³ § 5 Abs. 5 zuletzt neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

⁴ § 7 Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

**§ 8
Lehr-/Lernformen**

(1) Im Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung
- b) Übung
- c) Seminar
- d) Kolloquium
- e) Praktikum
- f) Projekt
- g) Planspiel
- h) Exkursion
- i) Selbststudium

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

**§ 9
Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem
Teilzeitstudiengang**

Der Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang ist nur während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

**§ 10
Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehr-
veranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät Ingenieurwissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 25 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 11⁵
Studienumfang nach dem European Credit Transfer
System (ECTS)**

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen müssen 90 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei je nach Regelstudienzeit im Mittel zwischen 15 und 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen 18 Credits.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 72 Credits.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

(6) Im Rahmen eines Auslandsstudiums ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 30 Credits zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen dürfen nicht im Rahmen eines anderen Moduls angerechnet werden oder bereits erbracht sein. Ob ein Modul dem hiesigen Modul eines Pflichtfaches gleichwertig ist und als solches anerkannt wird oder ein Modul als Wahlpflichtfach oder Wahlfach anerkannt wird, das nicht in dem Modulkatalog nach Anlage 2 ist, beurteilt die oder der jeweilige Fachvertreter/in.

**§ 12⁶
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei

⁵ § 11 Abs. 6 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

⁶ § 12 Abs. 1 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 13

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Master-Studiengangs Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Masterarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.

§ 14

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Teilzeit-Master-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Teilzeit-Master-Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 16⁷

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Master-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

⁷ § 16 zuletzt Abs. 7 Satz 2 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Labor- oder Exkursionsbericht oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Entwurf oder
- e) als Kolloquium oder
- f) als Kombination der Prüfungsformen a) – e)

erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen. Falls dies unterbleibt, gilt die erste in der Anlage für ein Modul aufgeführte Variante.

(8) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind in einzelnen Modulen weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Der Nachweis der Studienleistung ist in dem jeweiligen Modul Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

(9) In begründeten Fällen kann auf Antrag von den Prüfungsformen, die im Studienplan aufgeführt sind, abgewichen werden.

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 27 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 27 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 27 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 3 - 5 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 20a⁸ Master-Projekt

(1) Je nach Vertiefungsrichtung können die Studierenden an einem fachübergreifenden Master-Projekt teilnehmen und eine Projektaufgabe bearbeiten.

(2) In einzelnen Vertiefungsrichtungen können anstatt des Projektes auch zwei Wahlpflichtmodule gewählt werden. Dieses ist im Studienplan geregelt.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Projekt-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Projekt-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Projekt-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät Ingenieurwissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm Bauingenieurwesen Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Projekt-Arbeit beträgt max. 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Die Projekt-Arbeit soll in der Regel 50 bis 70 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(7) Bei der Abgabe der Projekt-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Projekt-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Das Projekt und seine Ergebnisse werden abschließend in einer schriftlichen Ausarbeitung (Projektbericht) beschrieben. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer berichtet in einem Vortrag über die eigene Projektarbeit.

(10) Die Projekt-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Projekt-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Projekt-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt.

⁸ § 20a zuletzt Überschrift und Abs. 1 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Bauingenieurwesen maßgeblich beteiligt ist.

(11) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Projekt-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Projekt-Arbeit bestimmt.

In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Projekt-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(12) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Projekt-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen

(13) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

(14) Ein Abschlussprojekt, das nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf zweimal wiederholt werden.

§ 21⁹ Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 30 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Master-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät Ingenieurwissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm Bauingenieurwesen Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 3 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Master-Arbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Master-Arbeit soll in der Regel 50 bis 100 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

⁹ § 21 Abs. 13 Satz 1 geändert (§ 27 in § 26) durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

(10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Bauingenieurwesen maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22¹⁰

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen, ein bestandenes Master-Projekt und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn sich Art und Umfang der Prüfung für das betreffende Modul im Laufe der Wieder-

holung geändert haben. Es entsteht aus einem Wechsel von Art und Umfang der Prüfung kein Anspruch auf zusätzliche Wiederholungen.

(3) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 18 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Für die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Module „BWL 3“ bis „BWL 7“ ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. Auf Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann bei diesen Modulen eine weitere Klausurarbeit als Prüfungsleistung erbracht werden.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23¹¹

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

¹⁰ § 22 zuletzt Abs. 1 bis 4 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

¹¹ § 23 zuletzt Abs. 4 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Diese Bewertung wird ebenfalls vorgenommen, wenn die oder der Studierende eine Beihilfe zur Täuschung leistet - auch wenn dadurch nur die Leistung eines anderen Studierenden beeinflusst wird. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lehreinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechend angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25¹²

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Teilzeit-Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 - 20a sowie die Master-Arbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist

¹² § 25 Abs. 1 geändert (§ 20 in § 20a) durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26¹³

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind und keine Kompensationsmöglichkeit nach § 16 Abs. 9 mehr besteht.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnoten wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

§ 27¹⁴

Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

¹³ § 26 Abs. 5 Satz 2 geändert (letztes Wort „ist“ ersetzt durch „sind“) durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

¹⁴ § 27 Abs. 3 Satz 3 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus den im Studienplan angegebenen Prozentsätzen multipliziert mit den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Bei Bildung der Note der Modulprüfung werden nur die Anteile berücksichtigt, die benotet sind.

§ 28 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Master-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 2 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 26 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 29 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudienendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

**§ 31
Master-Urkunde**

(1) Nach bestandener Master-Prüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

**§ 32
Ungültigkeit der Master-Prüfung,
Aberkennung des Master-Grades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

**§ 33
Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 34
Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Master-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Master-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 35¹⁵
Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Master-Studium an der Universität Duisburg-Essen vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung; dieses jedoch längstens bis zum 30. September 2020.

a) Studierende können ihre bisherige Vertiefungsrichtung gemäß PO vom 20.07.2011 beibehalten. Dies gilt ebenso für die Auswahl der damit verbundenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die bereits absolvierten Wahlmodule und solche Wahlmodule, die auch weiterhin angeboten werden. Inhalt, Qualifikationsziel sowie Prüfungsart, -dauer und -gewichtung der Module richten sich nach Anlage 2 der vorliegenden PO. Die Zulassungsvoraussetzungen aus Anlage 2

¹⁵ § 35 zuletzt neuer Abs. 2 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

entfallen. Anstelle von Wahlmodulen, die nicht mehr angeboten werden, können Fach nahe Module aus dem Modulkatalog (Anlage 2) der vorliegenden PO gewählt werden.

- b) Durch eine formlose Erklärung an den Bereich Prüfungswesen können Studierende statt der Vertiefungsrichtungen gemäß PO vom 20.07.2011 ihr Studium mit Vertiefungsrichtungen gemäß vorliegender PO absolvieren. Dann gelten für das gesamte Master-Studium die Studienverlaufspläne gemäß Anlage 1a-d und nur noch die Module gemäß Anlage 2. Die Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden.
- c) Studierende, die beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 3 der PO vom 20.07.2011 einen Antrag auf Erbringung einer weiteren Klausurleistung gestellt und bewilligt bekommen haben, dürfen diese Klausurleistung erbringen.
- d) Prüfungen der Module, die mit Veröffentlichung dieser Änderungsordnung entfallen, werden letztmalig im Sommersemester 2018 angeboten.

§ 36

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 01.06.2011

Duisburg und Essen, den 20. Juli 2011

Für den Rektor

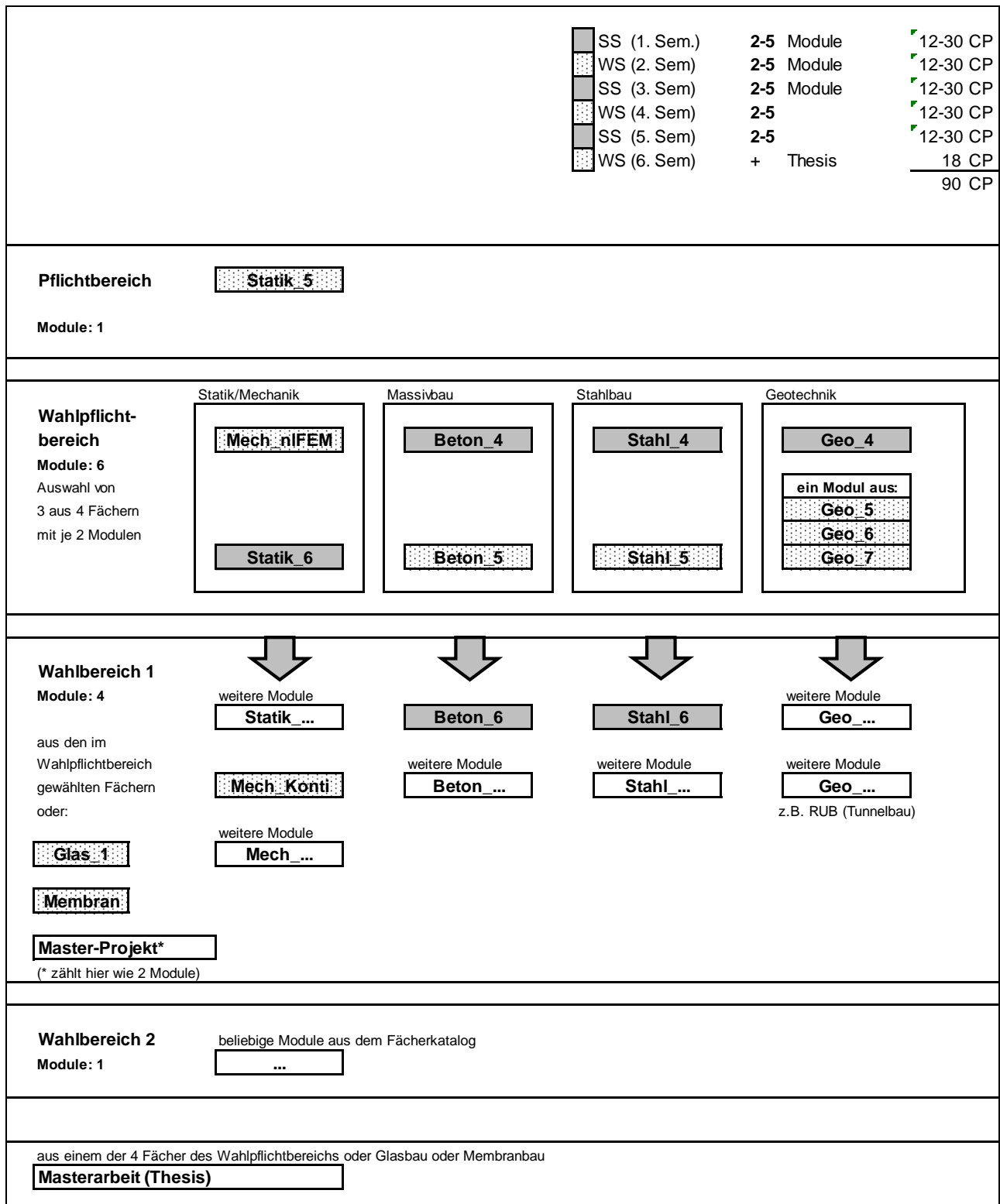
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

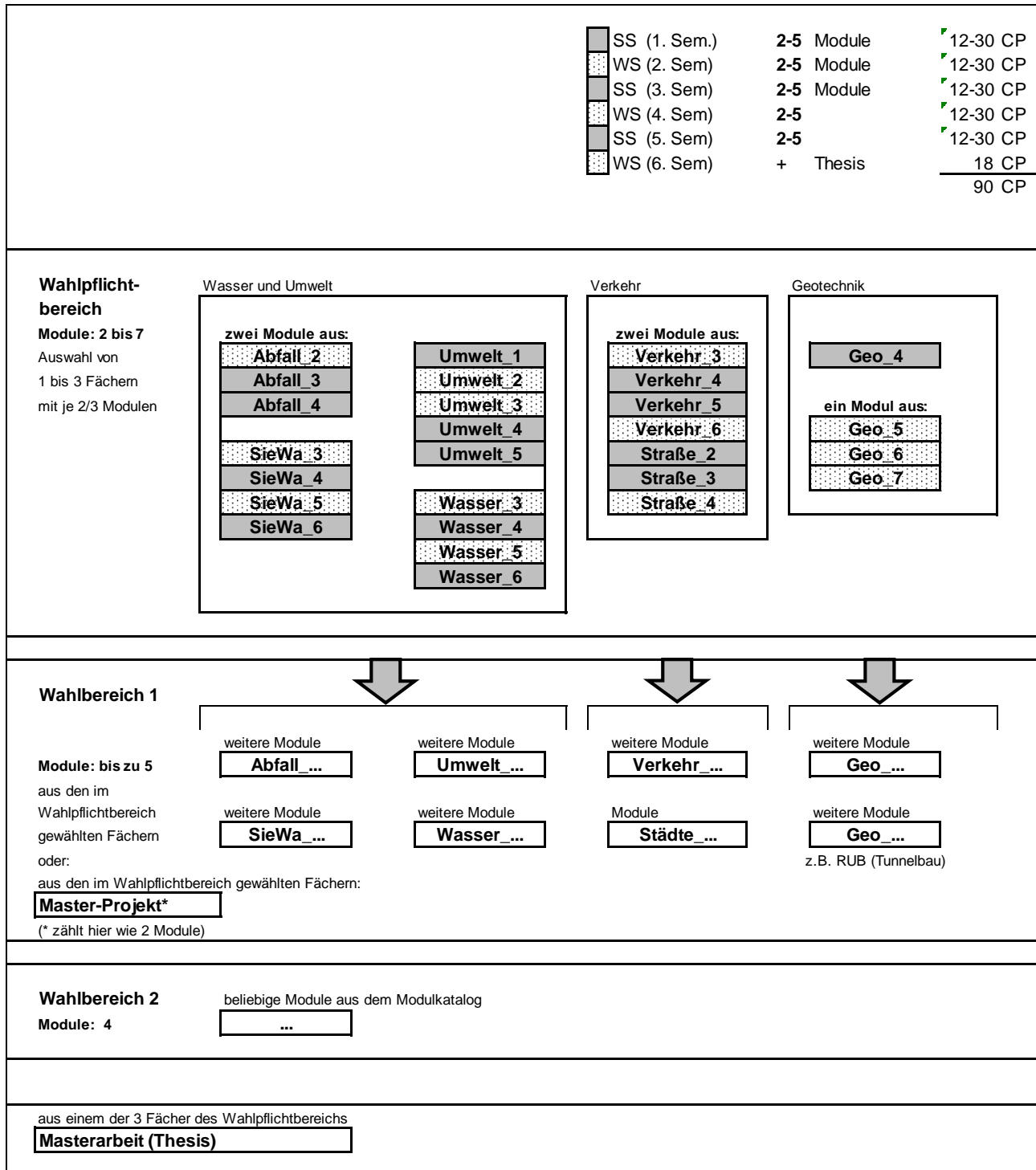
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1a¹⁶ Studienverlaufsplan für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen in der Vertiefungsrichtung „Konstruktiver Ingenieurbau“ beispielhaft bei Ausnutzung der Regelstudienzeit von 6 Semestern



¹⁶ Anlage 1a zuletzt neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

Anlage 1b¹⁷ Studienverlaufsplan für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen zur Vertiefungsrichtung „Infrastruktur und Umwelt“ beispielhaft bei Ausnutzung der Regelstudienzeit von 6 Semestern




























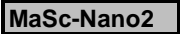
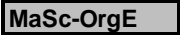







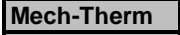





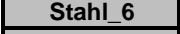





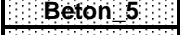








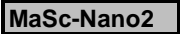
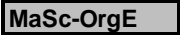







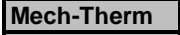





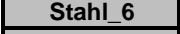





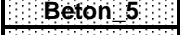








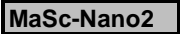
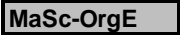







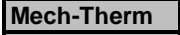





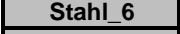





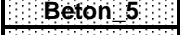




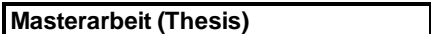
¹⁷ Anlage 1b zuletzt neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

Anlage 1c¹⁸ Studienverlaufsplan für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen zur Vertiefungsrichtung „Baubetrieb und Wirtschaftswissenschaften“ beispielhaft bei Ausnutzung der Regelstudienzeit von 6 Semestern

		<table border="0"> <tr><td>■</td><td>SS (1. Sem.)</td><td>2-5 Module</td><td>12-30 CP</td></tr> <tr><td>■</td><td>WS (2. Sem.)</td><td>2-5 Module</td><td>12-30 CP</td></tr> <tr><td>■</td><td>SS (3. Sem.)</td><td>2-5 Module</td><td>12-30 CP</td></tr> <tr><td>■</td><td>WS (4. Sem.)</td><td>2-5 Module</td><td>12-30 CP</td></tr> <tr><td>■</td><td>SS (5. Sem.)</td><td>2-5 Module</td><td>12-30 CP</td></tr> <tr><td>■</td><td>WS (6. Sem.)</td><td>+ Thesis</td><td>18 CP</td></tr> <tr><td colspan="3"></td><td><hr/></td></tr> <tr><td colspan="3"></td><td>90 CP</td></tr> </table>	■	SS (1. Sem.)	2-5 Module	12-30 CP	■	WS (2. Sem.)	2-5 Module	12-30 CP	■	SS (3. Sem.)	2-5 Module	12-30 CP	■	WS (4. Sem.)	2-5 Module	12-30 CP	■	SS (5. Sem.)	2-5 Module	12-30 CP	■	WS (6. Sem.)	+ Thesis	18 CP				<hr/>				90 CP
■	SS (1. Sem.)	2-5 Module	12-30 CP																															
■	WS (2. Sem.)	2-5 Module	12-30 CP																															
■	SS (3. Sem.)	2-5 Module	12-30 CP																															
■	WS (4. Sem.)	2-5 Module	12-30 CP																															
■	SS (5. Sem.)	2-5 Module	12-30 CP																															
■	WS (6. Sem.)	+ Thesis	18 CP																															
			<hr/>																															
			90 CP																															
Pflichtbereich	BB_05	BB_03	BB_04	BB_10																														
Module: 4																																		
Wahlpflichtbereich	<table border="1"> <tr><td>BB_06</td></tr> <tr><td>BB_07</td></tr> <tr><td>BB_08</td></tr> <tr><td>BB_11</td></tr> <tr><td>BB_12*</td></tr> </table>	BB_06	BB_07	BB_08	BB_11	BB_12*	* kann im WS und im SS belegt werden																											
BB_06																																		
BB_07																																		
BB_08																																		
BB_11																																		
BB_12*																																		
Module: 3 bis 5 Auswahl von mindestens 3 Modulen																																		
Wahlbereich	<table border="1"> <tr><td>BWL_3</td></tr> <tr><td>BWL_4</td></tr> <tr><td>BWL_5</td></tr> <tr><td>BWL_7</td></tr> <tr><td>BWL_...</td></tr> </table>	BWL_3	BWL_4	BWL_5	BWL_7	BWL_...	<table border="1"> <tr><td>Statik_5</td></tr> <tr><td>Statik_6</td></tr> <tr><td>Beton_4</td></tr> <tr><td>Beton_5</td></tr> <tr><td>Beton_6</td></tr> <tr><td>Stahl_4</td></tr> <tr><td>Stahl_5</td></tr> <tr><td>Stahl_6</td></tr> <tr><td>Geo_4</td></tr> <tr><td>Geo_5</td></tr> </table>	Statik_5	Statik_6	Beton_4	Beton_5	Beton_6	Stahl_4	Stahl_5	Stahl_6	Geo_4	Geo_5	<table border="1"> <tr><td>Bph_2</td></tr> <tr><td>Bph_5</td></tr> <tr><td>Abfall_4</td></tr> <tr><td>Wst_08</td></tr> <tr><td>Straße_3</td></tr> </table>	Bph_2	Bph_5	Abfall_4	Wst_08	Straße_3											
BWL_3																																		
BWL_4																																		
BWL_5																																		
BWL_7																																		
BWL_...																																		
Statik_5																																		
Statik_6																																		
Beton_4																																		
Beton_5																																		
Beton_6																																		
Stahl_4																																		
Stahl_5																																		
Stahl_6																																		
Geo_4																																		
Geo_5																																		
Bph_2																																		
Bph_5																																		
Abfall_4																																		
Wst_08																																		
Straße_3																																		
Module: 3 bis 5 bis zu 5 Module aus diesem Wahlbereich																																		
aus dem Bereich Baubetrieb																																		
Masterarbeit (Thesis)																																		

¹⁸ Anlage 1c zuletzt neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

Anlage 1d¹⁹ Studienverlaufsplan für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen zur Vertiefungsrichtung „Materialwissenschaft und angewandte Mechanik“ bspl. bei Ausnutzung der Regelstudienzeit von 6 Semestern

		<table border="0"> <tr> <td></td> <td>SS (1. Sem)</td> <td>2 PM (18CR) + (0-4) WPM (0-12CR)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>WS (2. Sem)</td> <td>(2-7) WPM (12-30CR)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>SS (3. Sem)</td> <td>(2-7) WPM (12-30CR)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>WS (4. Sem)</td> <td>(2-7) WPM (12-30CR)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>SS (5. Sem)</td> <td>Projekt (12CR) + (0-4) WPM (0-18CR)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>WS (6. Sem)</td> <td>Thesis (18CR) + (0-3) WPM (0-12CR)</td> </tr> </table>		SS (1. Sem)	2 PM (18CR) + (0-4) WPM (0-12CR)		WS (2. Sem)	(2-7) WPM (12-30CR)		SS (3. Sem)	(2-7) WPM (12-30CR)		WS (4. Sem)	(2-7) WPM (12-30CR)		SS (5. Sem)	Projekt (12CR) + (0-4) WPM (0-18CR)		WS (6. Sem)	Thesis (18CR) + (0-3) WPM (0-12CR)																																																									
	SS (1. Sem)	2 PM (18CR) + (0-4) WPM (0-12CR)																																																																											
	WS (2. Sem)	(2-7) WPM (12-30CR)																																																																											
	SS (3. Sem)	(2-7) WPM (12-30CR)																																																																											
	WS (4. Sem)	(2-7) WPM (12-30CR)																																																																											
	SS (5. Sem)	Projekt (12CR) + (0-4) WPM (0-18CR)																																																																											
	WS (6. Sem)	Thesis (18CR) + (0-3) WPM (0-12CR)																																																																											
Pflichtbereich																																																																													
Module: 2																																																																													
Credits: 18	 WSt_4	12 CR																																																																											
	 Mech-Konti	6 CR																																																																											
Wahlpflichtbereich																																																																													
Module: 7-11*																																																																													
Credits: 42																																																																													
*) aufgrund der unterschiedlichen Creditpoints/Modul ist die Anzahl der Module variabel																																																																													
<table border="0"> <tr> <td>Werkstoffe und Grundlagen</td> <td></td> <td>Funktionswerkstoffe</td> </tr> <tr> <td> WSt_6</td> <td>6 CR</td> <td> MaSc-Aero</td> <td>4 CR</td> </tr> <tr> <td> WSt_10</td> <td>6 CR</td> <td> MaSc-DST</td> <td>3 CR</td> </tr> <tr> <td> WSt_5</td> <td>6 CR</td> <td> MaSc-Nano2</td> <td>4 CR</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td> MaSc-OrgE</td> <td>4 CR</td> </tr> <tr> <td>Mechanik und Mathematik</td> <td></td> <td> MaSc-PC</td> <td>4 CR</td> </tr> <tr> <td> Mathe_4</td> <td>6 CR</td> <td> MaSc-Poly</td> <td>4 CR</td> </tr> <tr> <td> Mech-Coup</td> <td>6 CR</td> <td> MaSc-KPT</td> <td>4 CR</td> </tr> <tr> <td> Mech-TM3</td> <td>6 CR</td> <td> MaSc-Nano1</td> <td>4 CR</td> </tr> <tr> <td> Mech-Therm</td> <td>6 CR</td> <td> MaSc-Nano</td> <td>4 CR</td> </tr> <tr> <td> Mech-Multi</td> <td>6 CR</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Mech-nIFE</td> <td>6 CR</td> <td>Werkstoffe im Bauwesen</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Mech-CI</td> <td>6 CR</td> <td> Straße_2</td> <td>6 CR</td> </tr> <tr> <td>Strukturwerkstoffe</td> <td></td> <td> Stahl_6</td> <td>6 CR</td> </tr> <tr> <td> WSt_9</td> <td>3 CR</td> <td> WSt_7</td> <td>6 CR</td> </tr> <tr> <td> MaSc-BBF</td> <td>4 CR</td> <td> WSt_8</td> <td>6 CR</td> </tr> <tr> <td> MaSc-Met</td> <td>4 CR</td> <td> Beton_5</td> <td>6 CR</td> </tr> <tr> <td> MaSc-TSK</td> <td>4 CR</td> <td> Membran</td> <td>6 CR</td> </tr> <tr> <td> MaSc-REM</td> <td>4 CR</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Werkstoffe und Grundlagen		Funktionswerkstoffe	 WSt_6	6 CR	 MaSc-Aero	4 CR	 WSt_10	6 CR	 MaSc-DST	3 CR	 WSt_5	6 CR	 MaSc-Nano2	4 CR			 MaSc-OrgE	4 CR	Mechanik und Mathematik		 MaSc-PC	4 CR	 Mathe_4	6 CR	 MaSc-Poly	4 CR	 Mech-Coup	6 CR	 MaSc-KPT	4 CR	 Mech-TM3	6 CR	 MaSc-Nano1	4 CR	 Mech-Therm	6 CR	 MaSc-Nano	4 CR	 Mech-Multi	6 CR			 Mech-nIFE	6 CR	Werkstoffe im Bauwesen		 Mech-CI	6 CR	 Straße_2	6 CR	Strukturwerkstoffe		 Stahl_6	6 CR	 WSt_9	3 CR	 WSt_7	6 CR	 MaSc-BBF	4 CR	 WSt_8	6 CR	 MaSc-Met	4 CR	 Beton_5	6 CR	 MaSc-TSK	4 CR	 Membran	6 CR	 MaSc-REM	4 CR		
Werkstoffe und Grundlagen		Funktionswerkstoffe																																																																											
 WSt_6	6 CR	 MaSc-Aero	4 CR																																																																										
 WSt_10	6 CR	 MaSc-DST	3 CR																																																																										
 WSt_5	6 CR	 MaSc-Nano2	4 CR																																																																										
		 MaSc-OrgE	4 CR																																																																										
Mechanik und Mathematik		 MaSc-PC	4 CR																																																																										
 Mathe_4	6 CR	 MaSc-Poly	4 CR																																																																										
 Mech-Coup	6 CR	 MaSc-KPT	4 CR																																																																										
 Mech-TM3	6 CR	 MaSc-Nano1	4 CR																																																																										
 Mech-Therm	6 CR	 MaSc-Nano	4 CR																																																																										
 Mech-Multi	6 CR																																																																												
 Mech-nIFE	6 CR	Werkstoffe im Bauwesen																																																																											
 Mech-CI	6 CR	 Straße_2	6 CR																																																																										
Strukturwerkstoffe		 Stahl_6	6 CR																																																																										
 WSt_9	3 CR	 WSt_7	6 CR																																																																										
 MaSc-BBF	4 CR	 WSt_8	6 CR																																																																										
 MaSc-Met	4 CR	 Beton_5	6 CR																																																																										
 MaSc-TSK	4 CR	 Membran	6 CR																																																																										
 MaSc-REM	4 CR																																																																												
 Master-Projekt																																																																													
		12CR																																																																											
 Masterarbeit (Thesis)																																																																													
		18CR																																																																											

¹⁹ Anlage 1d neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

Anlage 2: Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen²⁰

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Abfall_2	Abfallwirtschaft 2 - vorsorgende Abfallwirtschaft	W	6	2/4/6			Seminar	4	Keine	50 % Seminararbeit (25 Seiten mit Vortrag), 50% mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 2h
Abfall_3	Abfallwirtschaft 3 - Biologische Abfallbehandlung	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Projektarbeit inkl. ca. 30 Seiten Ausarbeitung, Vortrag und Kolloquium)
							Übung	2		
Abfall_4	Abfallwirtschaft 4 - Planungsprozesse beim Anlagenbau	W	6	1/3/5			Seminar	4	keine	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
BB_03	Baubetrieb 3 - Bauvertragsrecht	P/W	6	1/3			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		
BB_04	Baubetrieb 4 - Projektmanagement	P/W	6	1/3			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		
BB_05	Baubetrieb 5 - Unternehmensführung	P/W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		

²⁰ Anlage 2 zuletzt neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 475 / Nr. 65), in Kraft getreten am 13.07.2016

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
BB_06	Baubetrieb 6 - Immobilienmanagement	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	50% Projektarbeit (inkl. Ausarbeitung, ca. 30 Seiten) mit Präsentation 50% Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		
BB_07	Baubetrieb 7 - Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Projektarbeit, (inkl. Ausarbeitung, ca. 30 Seiten und Präsentation oder Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		
BB_08	Baubetrieb 8 - Öffentliches Baurecht	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		
BB_10	Baubetrieb 10 - Interdisziplinäres Pro- jektseminar	P/W	6	1/3/5			Seminar	4	keine	Projektarbeit (inkl. Ausarbeitung, ca. 30 Seiten, mit Präsentation oder Klausurarbeit, 2h
BB_11	Baubetrieb 11 - Industrielles Bauen	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	50% Projektarbeit (inkl. Ausarbeitung ca. 30 Seiten) mit Präsentation 50% Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		
BB_12	Baubetrieb 12 - Building Information Mode- ling	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	50% Projektarbeit (inkl. Ausarbeitung ca. 30 Seiten) mit Präsentation 50% Klausurarbeit, 1h
							Übung	2		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Beton_4	Betonbau 4 – Massiv- und Verbund- brückenbau	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	<u>Zulassung zur Prüfung:</u> Bestandene Hausarbeit mit Kolloquium	Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		
Beton_5	Betonbau 5 - Finite Elemente im Massiv- bau / Instandsetzung	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	<u>Zulassung zur Prüfung:</u> Eine oder mehrere Haus- übung(en) mit Kolloquium	15% Hausübungen, (insges. ca. 25 Seiten) 85% Klausurarbeit, 2h
							Übung	1,7		
							Praktikum	0,3		
Beton_6	Betonbau 6 - Fertigteilbau / Mauer- werksbau	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	50% Präsentation, 45 Min. 50% Klausurarbeit, 2h
							Seminar	2		
Bph_2	Bauphysik 2 - Brandschutz	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 1h
							Übung	2		
Bph_4	Bauphysik 4 - Akustik für Bauphysiker	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	<u>Zulassung zum Modul:</u> Nachweisbare Kenntnis- se der bauakustischen Grundlagen	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, ca. 30-40 Seiten, mit Kolloquium
							Übung	2		
Bph_5	Bauphysik 5 - Energiebedarfsnachweis bei Gebäuden	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	<u>Zulassung zum Modul:</u> Nachweisbare Kenntnis- se der bauphysikalischen Grundlagen	Klausurarbeit, 1h und Hausarbeit, ca. 30-40 Seiten mit Kolloquium
							Übung	2		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
BWL_3	Betriebswirtschaftslehre 3 - Investition u. Finanzierung	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 1h
							Übung	2		
BWL_4	Betriebswirtschaftslehre 4 - Operatives Controlling	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit (2 x 1,5h)
							Übung	2		
BWL_5	Betriebswirtschaftslehre 5 – Strategisches Controlling	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		
BWL_7	Betriebswirtschaftslehre 7 – Institutionelles Risikoma- nagement (II)	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2 h
							Übung	2		
Geo_4	Geotechnik 4 - Bodenmechanik II	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 1h
							Übung	1,8		
							Praktikum	0,2		
Geo_5	Geotechnik 5 – Sonderkapitel der Geo- technik	W	6	2/4/6	-	-	Vorlesung	2	Teilnahme am Modul nur in Verbindung mit Geotechnik 4	Klausurarbeit, 1h oder mündliche Prüfung
					-	-	Übung	2		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Geo_6	Geotechnik 6 – Mechanik granularer und poröser Medien	W	6	2/4/6			Vorlesung	1	<u>Teilnahme am Modul</u> nur in Verbindung mit Geotechnik 4	mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 1h
							Seminar	3		
Geo_7	Geotechnik 7 - Numerische Modellierung in der Geotechnik	W	6	2/4/6			Vorlesung	1	<u>Teilnahme am Modul:</u> nur in Verbindung mit Geotechnik 4 max. 20 Teilnehmer <u>Zulassung zur Prüfung:</u> Unbenotete Hausübung (eigene FEM-Berechnungen mit Bericht)	mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 1h
							Übung	1		
							Praktikum	2		
Glas_1	Glasbau 1	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Hausarbeit ca. 40 Seiten mit Präsentation und Kolloquium
							Übung	2		
MA-Projekt	Master-Projekt	W	12	2/4/6					keine	Projektbericht Präsentation
MA-Thesis	Master-Thesis	P	18	3-6					Siehe § 21	Masterarbeit Präsentation

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
MaSc-Aero	Aerosolprozesstechnik	W	4	1/3/5			Vorlesung	3	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung			
MaSc-BBF	Bauteil- und Betriebs- festigkeit	W	4	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		
MaSc-DST	Dünnschichttechnik	W	3	1/3/5			Seminar	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
MaSc-KPT	Kolloidprozesstechnik	W	4	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		
MaSc-Met	Metallkunde und Metall- physik	W	4	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
MaSc-Nano	Nanokristalline Materialien	W	4	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		
MaSc-Nano1	Nanotechnologie I	W	4	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		
MaSc-Nano2	Nanotechnologie II	W	4	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		
MaSc-OrgE	Organische Elektronik und Optoelektronik	W	4	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		
MaSc-PC	Physikalische Chemie	W	4	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
MaSc-Poly	Polymerchemie für Ingenieur	W	4	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		
MaSc-REM	Werkstoffcharakterisierung mit Elektronenmikroskopie	W	4	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		
MaSc-TSK	Technische Schadens- kunde	W	4	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Ausführliche Informationen unter: http://www.fb9dv.uni-duisburg.de/vdb/
							Übung	1		
Mathe_4	Mathematik 4 - Advanced Numerical Methods	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	20% wöchentliche Hausübungen, 2-4 Aufga- ben, 80% Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
							Übung	2		
Mathe_5	Mathematik 5 - Introduction to Numerical Methods	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	20% wöchentliche Hausübungen, 2-4 Aufga- ben, 80% Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
							Übung	2		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Mech_ASA	Advanced Structural Analysis using ANSYS	W	6	3/5			Übung	4	Begrenzung auf max. 20 Teilnehmer <u>Teilnahme am Modul:</u> nur in Verbindung mit dem Modul Berechnungsprogramme	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
Mech_CI	Computational Inelasticity	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		
Mech_CouP	FEM - Coupled Problems	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		
Mech_EP	Effective Properties of micro-heterogeneous Materials	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Mech_höher	Höhere Mechanik	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		
Mech_Konti	Einführung in die Kontinuumsmechanik	P/W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		
Mech_Multi	FEM - Multiphase Materials	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		
Mech_nIFE	Nichtlineare FEM	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Mech_Thermo	Thermodynamics of Materials	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		
Mech_TM3	Technische Mechanik 3	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		
Membran	Membranbau	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		
SieWa_3	Siedlungswasserwirtschaft 3 – kommunale Abwasserrei- nigung	W	6	2/4/6			Vorlesung	4	keine	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
SieWa_4	Siedlungswasserwirtschaft 4 - Stadtentwässerung und Regenwasserbehandlung	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
							Übung	2		
SieWa_5	Siedlungswasserwirtschaft 5 – Biologie und Chemie in der Siedlungswasserwirtschaft	W	6	1/3			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
							Übung	2		
SieWa_6	Siedlungswasserwirtschaft 6 – Industrieabwasserreini- gung	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	<u>Teilnahme am Modul:</u> nur in Verbindung mit dem Modul Siedlungs- wasserwirtschaft 5	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
							Übung	2		
							Übung	2		
Städte_3	Städtebau 3 – Nachhaltige Stadtentwick- lung u. Infrastrukturen	W	6	1/3/5			Seminar	4	keine	Hausarbeit als Gruppenarbeit, 4-6 DIN A2- Pläne, Erläuterungstext 2 Seiten; Kolloquium, 20 Min.
Städte_4	Städtebau 4 – Städtebauliches Projekt	W	6	2/4/6			Seminar	4	keine	Hausarbeit als Gruppenarbeit, 4-6 DIN A2- Pläne, Erläuterungstext 2 Seiten; Kolloquium, 20 Min.
Städte_5	Städtebau 5 - Städtebauliches Projekt	W	6	1/3/5			Seminar	4	keine	Hausarbeit als Gruppenarbeit, 4-6 DIN A2- Pläne, Erläuterungstext 2 Seiten; Kolloquium, 20 Min.

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Stahl_4	Stahlbau 4 - Stahl- und Verbundbrü- ckenbau	W	6	1/3			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		
Stahl_5	Stahlbau 5 - Schalen, Türme und Maste aus Stahl	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		
Stahl_6	Stahlbau 6 - Sonderkapitel des Stahl- baus	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, schriftlich oder elektronisch 1h oder mündliche Prüfung, 30 bis 60 Minuten oder Vortrag mit Kolloquium, 30 bis 60 Minuten oder Hausarbeit (mind. 10 Seiten) mit Kolloquium (30 bis 60 Min.)
							Übung	2		
Statik_5	Statik 5 - Baudynamik	P/W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	60% Klausurarbeit, 2h, 40% Hausarbeit, ca. 20 Seiten
							Übung	2		
Statik_6	Statik 6 - Lineare Statik der Scha- lentragwerke	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	60% Klausurarbeit, 2h 40% Hausarbeit, ca 20 Seiten
							Übung	2		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Straße_2	Konstr. Verkehrswegebau 2 - Asphalt	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	30% Laborbericht 10 Seiten mit Präsentation 70% Klausurarbeit, 2 Std.
							Praktikum	1		
							Exkursion	1		
Straße_3	Konstr. Verkehrswegebau 3 - Management der Straßen- erhaltung	W	6	1/3/5			Vorlesung	3	<u>Teilnahme am Modul:</u> Nur in Verbindung mit dem Modul Straße_2 <u>Zulassung zur Prüfung:</u> Bestandene Hausarbeit mit Präsentation	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
							Hausarbeit	1		
Straße_4	Konstr. Verkehrswegebau 4 - Dimensionierung von Verkehrsflächen	W	6	2/4/6			Vorlesung	4	<u>Teilnahme am Modul:</u> Nur in Verbindung mit dem Modul Straße_2	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
Umwelt_1	Umwelt 1 - Umweltrecht	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
							Seminar	2		
Umwelt_2	Umwelt 2 - nachhaltige Energiewirt- schaft	W	6	2/4/6			Seminar	4	keine	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Umwelt_3	Umwelt 3 – Emscher-Umbau	W	6	2/4/6			Seminar	4	keine	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
Umwelt_4	Umwelt 4 - Modellierung von Prozes- sen in der Umwelt	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	50% mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 2h 50% Hausarbeit
							Seminar	2		
Umwelt_5	Umwelt 5 - Laborpraktikum	W	6	1/3/5			Praktikum	4	keine	Bericht, 30 Seiten Vortrag mit Kolloquium
Verkehr_3	Verkehrswesen 3 - Eisenbahnwesen	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		
Verkehr_4	Verkehrswesen 4 - Öffentlicher Personennah- verkehr	W	6	1/3/5			Vorlesung	1,5	keine	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
							Übung	0,5		
							Exkursion	2		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Verkehr_5	Verkehrswesen 5 - Umwelt und Verkehr	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 1,5h
							Übung	2		
Verkehr_6	Verkehrswesen 6 - Verkehrstechnisches Pro- jekt	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Hausarbeit ca. 20 Seiten mit Präsentation
							Seminar	2		
Wasser_3	Wasserbau 3 - Wasserkraftanlagen und Durchgängigkeit	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	80 % mündl. Prüfung oder Klausurarbeit, 2h 20 % Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
							Übung	2		
Wasser_4	Wasserbau 4 - Grundlagen des Flussge- bietsmanagements	W	6	1/3			Vorlesung	2	keine	80 % Klausurarbeit, 2h 20 % Hausarbeit (10 Seiten mit Präsentation)
							Übung	2		
Wasser_5	Wasserbau 5 - Wassergütwirtschaft	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	100 % mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 2h
							Übung	2		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/W/P) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Wasser_6	Wasserbau 6 - Ökonomie in der Wasser- wirtschaft	W	6	1/3/5			Seminar	4	keine	70 % mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 2h 30 % Hausarbeit (ca. 20 S. mit Präsentation)
WSt_04	Werkstoffe 4 - Laborpraktikum	P/W	12	1/3			Praktikum	4	keine	50% Kolloquien zu den Einzelversuchen, 50% Versuchsprotokolle, 30 Seiten
WSt_05	Werkstoffe 5 - Werkstoffcharakterisierung	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 1-2h
							Übung	2		
WSt_06	Werkstoffe 6 - Physikalische Eigenschaf- ten von Werkstoffen	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 1-2h
							Übung	2		
WSt_07	Werkstoffe 7 - Betontechnologie und Dauerhaftigkeit	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	Klausurarbeit, 2h oder mündliche Prüfung
							Übung	2		
WSt_08	Werkstoffe 8 - Bauschäden und Bau- werksprüfung	W	6	2/4/6			Vorlesung	2	keine	Hausarbeit, 10 Seiten, mit Präsentation
							Übung	2		

Fortsetzung Anlage 2 Modulkatalog für den 3semestrigen Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf die Lehrveranstaltung inner- halb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
WSt_09	Werkstoffe 9 - Strukturaufklärung	W	3	1/3/5			Vorlesung	1	keine	mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 1-2h
							Übung	1		
WSt_10	Werkstoffe 10 - Funktionswerkstoffe im Bauwesen	W	6	1/3/5			Vorlesung	2	keine	mündliche Prüfung oder Klausurarbeit, 1,5 h
							Übung	2		